

# STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

## ENTSCHEID

Nr. 231.557 vom 11. Juni 2015

A. 211.004/Vbis-125

In der Rechtssache : 1. **HECK** Herbert,  
2. **HECK** Alain,  
die beide ihr Domizil bei  
Herrn Guido ZIANS und  
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,  
Aachener Straße 76,  
4780 St. Vith,  
erwählt haben

gegen:

**die Wallonische Region,**  
vertreten durch ihre Regierung,  
Wahldomizil bei  
Herrn Xavier DRION, Rechtsanwalt,  
rue Hullos 103 - 105,  
4000 Lüttich.

Beitretende Partei:

**die ELIA ASSET Aktiengesellschaft,**  
Wahldomizil bei  
Herrn Tangui VANDENPUT, Rechtsanwalt,  
avenue Tedesco 7,  
1060 Brüssel.

---

**DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,**

Aufgrund der am 10. Dezember 2013 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der Herbert HECK und Alain HECK die Nichtigerklärung des Erlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität vom 12. September 2013 beantragen, mit dem der ELIA ASSET Aktiengesellschaft (AG) eine Städtebaugenehmigung betreffend das Ersetzen von zwei überirdischen einsträngigen Stromleitungen von 70 kV durch zwei neue zweisträngige Leitungen von 110 kV zwischen den Stationen von Bévercé, Amel und Bütgenbach - Linie genannt „Ostschleife“ erteilt worden ist;

Aufgrund der am 26. Dezember 2013 eingereichten Antragsschrift, mit der die ELIA ASSET Aktiengesellschaft (AG) darum bittet, als beitretende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund des Entscheids Nr. 228.082 vom 14. Juli 2014, mit dem der von der ELIA ASSET AG eingereichten Beitrittsklage stattgegeben wird, mit dem die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts abgewiesen wird und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund der Notifizierung des Entscheids an die Parteien;

Aufgrund des Antrags von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, vom 12. September 2014 zur Anwendung des durch Artikel 11/3 der allgemeinen Verfahrensordnung organisierten Verfahrens;

Aufgrund des Schreibens vom 25. September 2014, mit dem den klagenden Parteien notifiziert wird, dass die Kammer die Verfahrensrücknahme aussprechen wird, es sei denn, sie ersuchen um Anhörung;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die klagenden Parteien innerhalb der anberaumten Frist keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens eingereicht haben; dass sie nicht um Anhörung ersucht haben; dass gemäß Artikel 17 § 4ter - in der auf die Rechtssache anwendbaren Fassung - der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, die Verfahrensrücknahme auszusprechen ist,

## **ENTSCHEIDET:**

### **Artikel 1.**

Die Verfahrensrücknahme wird ausgesprochen.

### **Artikel 2.**

Die Kosten, festgelegt auf 475 Euro, werden zu Lasten der klagenden Parteien gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am  
elften Juni zweitausendfünfzehn von:

|       |           |                  |
|-------|-----------|------------------|
| Herrn | HANOTIAU, | Kammerpräsident, |
| Frau  | WIAME,    | Kanzler.         |

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.